

12
- 4

- 100 00 -

III ZR 23/59

Verkündet
am 18. Januar 1960
Scheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberschullehrers W [REDACTED] M [REDACTED], F [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Hessi-
schen Minister der Finanzen, dieser wiederum vertreten
durch die Oberfinanzdirektion in Frankfurt/Main, [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1960
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 6. November 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die einer Aktienbaugesellschaft gehörende, vom Kläger gemietete Liegenschaft an der R. [REDACTED] Nr. [REDACTED] in Frankfurt war vom April 1945 bis zum 12. November 1955 von den USA-Streitkräften in Anspruch genommen. Nach der Freigabe des Grundstücks teilte das Amt für Verteidigungslasten (VLA) in Frankfurt dem Kläger mit Schreiben vom 7. Dezember 1955 mit, daß er alle während der Zeit der Beschlagnahme entstandenen Schäden und Verluste bis zum 28. Februar 1956 anmelden müsse, widrigenfalls er wegen Fristversäumnis mit Ablehnung seines Entschädigungsantrages zu rechnen habe. Gleichwohl reichte der Kläger erst am 2. Juni 1956 einen Entschädigungsantrag beim VLA ein, in dem er seinen ihm während der Beschlagnahme des Grundstückes entstandenen Gartenschaden auf 3.480 DM bezifferte. Mit Bescheid vom 12. Oktober 1957 lehnte das VLA den Antrag auf Grund des Art. 8 (6) des Finanzvertrages (BGBl 1955 II S. 381 ff) als verspätet ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger die vorliegende Klage.

Der Kläger ist der Auffassung, es handele sich bei den Schäden in seinem Garten um Stationierungsschäden, deren Entschädigung sich nach § 60 des Bundesleistungsgesetzes (BLG) vom 19. Oktober 1956 (BGBl I 815) richte. Da dieses Gesetz erst am 1. Januar 1957 in Kraft getreten sei, könne der Lauf der 90-tägigen Anmeldefrist für Stationierungsschäden nach Art. 8 des Finanzvertrages, auf den § 60 BLG verweise, erst mit dem 1. Januar 1957 begonnen haben. Demnach sei seine Anmeldung der Schäden nicht verspätet erfolgt. Hinzu komme, daß schon vor der Aufhebung der Beschlagnahme durch das damalige Besatzungskostenamt in seinem Beisein eine sogenannte Grundstücksbegehung stattgefunden habe. Dabei sei er nur darauf hingewiesen worden, daß die Schäden innerhalb des Hauses

- 3 -

binnen 90 Tagen anzumelden seien. Die Begehung habe sich aber nicht auf den Garten erstreckt und ihm sei nicht gesagt worden, daß er auch die dort entstandenen Schäden innerhalb dieser Frist anmelden müsse.

Als er im Mai 1956 beim VLA vorgesprochen habe, sei ihm erklärt worden, wegen anderer als der Inventarschäden innerhalb des Hauses werde die Anmeldefrist erst Anfang Juni 1956 ablaufen. Deshalb habe er seine Gartenschäden erst am 2. Juni 1956 angemeldet.

Mit der Klage fordert der Kläger 3.480 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagzustellung.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Kläger sei durch Schreiben vom 7. Dezember 1955 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß er alle Schäden innerhalb der ihm gesetzten Frist anmelden müsse. Auf Vorgänge im Mai 1956 könne er sich schon deshalb nicht berufen, weil damals die Anmeldefrist abgelaufen gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1) In der Klagschrift wird geltend gemacht, daß die mit der Entschädigung des Klägers befaßten Beamten sowohl bei



der Begehung des Grundstückes kurz vor dessen Freigabe wie bei seiner Vorsprache im VLA im Mai 1956 den Kläger amtspflichtwidrig nicht darüber belehrt hätten, binnen welcher Frist er seine Gartenschäden anmelden müsse. In der Berufungsbegründung ist von Amtspflichtverletzung die Rede, die darin liegen soll, daß dem Kläger, als er am 3. Februar 1956 Vordrucke zur Anmeldung seiner Schäden abholte, nicht auch solche für die Anmeldung der Gartenschäden übergeben worden seien und man ihn auf die - angeblich - laufende Anmeldefrist nicht hingewiesen habe. Der Klaganspruch wird also - auch - aus Amtspflichtverletzung hergeleitet. Demnach ist die Revision nach § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG statthaft, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht und die Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist.

2) Die Revision macht unter Hinweis auf §§ 139, 286, 300 ff ZPO geltend, das Berufungsgericht habe es unterlassen, das Klagvorbringen unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung zu prüfen.

Inwiefern das Berufungsgericht der Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO nicht nachgekommen sein soll, ist nicht ersichtlich und wird von der Revision nicht dargelegt.

Richtig ist, daß in den Gründen des Berufungsurteils von Amtspflichtverletzung nicht die Rede ist. Das Berufungsgericht hat sich jedoch jedenfalls mit zwei der Vorkommnisse ausdrücklich auseinandergesetzt, in welchen der Kläger Amtspflichtverletzungen sieht, und zwar im Zusammenhang mit der Frage, ob ein triftiger Grund für die vom Berufungsgericht angenommene Versäumung fristgerechter Geltendmachung der

Ersatzansprüche i. S. von Art. 8 (6) Finanzvertrag vorgelegen habe. Das Berufungsgericht befaßt sich sowohl mit der Behauptung, der Vertreter des Besatzungskostenamtes habe es bei der Grundstücksbegehung unterlassen, von rechtzeitiger Anmeldung auch der Gartenschäden zu sprechen, als mit der Auskunft, die dem Kläger im Mai 1956 erteilt worden sein soll.

Nicht ausdrücklich Stellung genommen hat das Berufungsgericht allerdings zu der Behauptung des Klägers, daß ihm am 3. Februar 1956 nicht auch ein Vordruck zur Anmeldung der Gartenschäden ausgehändigt und er auch bei dieser Gelegenheit nicht über die diesbezügliche Anmeldefrist belehrt worden sei. Die Klagabweisung bezieht sich aber auch auf diesen Sachverhalt. Denn daß das Berufungsgericht die Klagabweisung durch das Landgericht unter allen vom Kläger vorgetragenen Gesichtspunkten als gerechtfertigt erklären wollte, ist dem Schlußabsatz seiner Urteilsgründe zu entnehmen, wo ausgeführt wird, daß weder die tatsächlichen Behauptungen des Klägers noch seine im Rechtsmittelverfahren wiederholten Rechtsausführungen Veranlassung gäben, die Richtigkeit des klagabweisenden Landgerichtsurteils in Zweifel zu ziehen.

Daß die Revision hinsichtlich des Vorganges vom 3. Februar 1956 eine andere als die aus § 286 ZPO hergeleitete Rüge hätte erheben wollen, das Berufungsgericht sei seiner Verpflichtung, den gesamten Prozeßstoff auch unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung zu würdigen, nicht nachgekommen, ist der Revisionsbegründung nicht zu entnehmen. Insbesondere ist nicht gerügt, daß das Berufungsurteil nicht mit Gründen versehen sei und somit ein unbedingter Revisionsgrund nach § 551 Nr. 7 ZPO vorliege. In dem Hinweis auf § 286 ZPO liegt eine solche Rüge nicht. Sie kann auch nicht der Anführung der §§ 300 ff ZPO entnommen werden.

Eine solche Rüge würde übrigens dem Kläger im Ergebnis ebenso wenig genützt haben, wie ihm die aus § 286 ZPO erhobenen Rügen zum Erfolg zu verhelfen vermögen. Es kann nämlich offen bleiben, ob das Berufungsgericht seiner Verpflichtung zur umfassenden Prüfung des Prozeßstoffes unter allen rechtlichen Gesichtspunkten nicht nachgekommen ist, und ob hätte festgestellt werden können, daß die beteiligten Beamten, wie der Kläger behauptet, diesem gegenüber ihre Amtspflichten schuldhaft verletzt haben. Denn auch solchenfalles hätte die hier erhobene Klage gegen die Bundesrepublik keinen Erfolg haben und die Abweisung der Klage wäre auch dann gerechtfertigt. Die Beamten des Besatzungskostenamtes und des Amtes für Verteidigungslasten, die sich nach der Klagbehauptung amtspflichtwidrig verhalten haben sollen, waren nämlich nicht Beamte der beklagten Bundesrepublik.

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und den Ländern vom 23. März 1953 (MinBlFin 1953, 763) führen vom 1. April 1953 ab die Länder in ihren Gebieten die Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten durch (Ziff. 1). Sie hatten die Behörden der Besatzungslastenverwaltung, soweit sie nicht schon landeseigene Behörden waren, in landeseigene Behörden umzuwandeln (Ziff. 5). Nach dem Verzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Bundesgebiet (MinBlFin 1956, 215) ist für Frankfurt das der Oberfinanzdirektion Frankfurt und dem Hessischen Minister der Finanzen nachgeordnete Amt für Verteidigungslasten in Frankfurt zuständig. Nach der Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen im Bundesanzeiger vom 1. Juli 1955 S. 5 waren Anträge auf Entschädigung bei den Behörden der bisherigen Besatzungslastenverwaltung (Besatzungskostenamt, Feststellungsbehörde oder Requisitionsamt) einzureichen, und nach § 90 BLG ist die Festsetzung der Ersatzleistung für Inanspruchnahmen, die vor Erlaß des

Bundesleistungsgesetzes angeordnet waren, den bisher dafür zuständigen Landesbehörden vorbehalten geblieben (vgl. Bauch/Danckelmann, Komm. z. BLG, 1959 § 90 BLG und Anhang D 4 Finanzvertrag Art. 8 Abs. 7 Anm. 2).

Handelt es sich bei den Behörden, die mit der Feststellung der Schäden des Klägers und dessen Entschädigungsansprüchen befaßt waren, somit nicht um Bundesbehörden, dann haftet für etwaige Amtspflichtverletzungen der beteiligten Beamten nicht die beklagte Bundesrepublik, sondern die Anstellungskörperschaft dieser Beamten. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senates (BGHZ 2, 350; 6, 215; BGB - RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 13).

Aus der von der Revision angeführten Vorschrift in § 5 Abs. 3 BLG kann nichts gegen die hier vertretene Auffassung hergeleitet werden. Einmal bezieht sich diese Vorschrift auf Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz, zum anderen kann die Besetzungsmacht, die das Grundstück in Anspruch genommen hatte, nicht als eine von der Bundesrepublik beauftragte Anforderungsbehörde i. S. des § 5 Abs. 3 angesehen werden.

Die Abweisung des geltend gemachten Amtshaftungsanspruches ist also schon deshalb gerechtfertigt, weil die Bundesrepublik nicht der rechte Beklagte ist.

II.

Ob die Klage auch insoweit mit Recht abgewiesen worden ist, als sie nicht auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, sondern unmittelbar auf Entschädigung wegen sogenannter Stationierungsschäden gerichtet ist, kann im Revisions-

verfahren nicht nachgeprüft werden. Denn die Revisionssumme ist nicht erreicht und die Revision ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden (§ 546 Abs. 1 ZPO). Die Zulässigkeit der Revision kann auch nicht aus § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO hergeleitet werden, weil in den ehemals preußischen Teilen des Landes Hessen, zu denen Frankfurt gehört, eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 Abs. 3 GVG nicht begründet worden ist (BGHZ 15, 221). Zwar sind nach § 58 Abs. 2 BLG - dessen Vorschriften bei Inanspruchnahmen, die vor Erlass dieses Gesetzes zugunsten ausländischer Streitkräfte erfolgt waren, anzuwenden sind (§§ 60 Abs. 2, 90 FLG i.V.m. Art. 8 Finanzvertrag) - für Klagen auf Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Doch wird dadurch eine erweiterte Zulässigkeit der Revision nach § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht begründet (§ 58 Abs. 2, 2. Halbs. BLG).

Auf alles, was das Berufungsgericht und ihm gegenüber die Revision hinsichtlich des Laufes der Anmeldefrist für die Gartenschäden ausführt, kann im Revisionsverfahren also nicht eingegangen werden. Die Revision kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm	Dr. Weber	Dr. Arndt
Dr. Hußla	Gähtgens	